

# RS Vwgh 1987/2/17 86/07/0089

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.02.1987

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §30;

WRG 1959 §32 Abs1 Satz2;

## Rechtssatz

Bejaht die Behörde die Bewilligungspflicht einer Abwasserbeseitigungsanlage - unter Zugrundelegung der Annahme der Eignung dieser Anlage zur Gewässerverunreinigung - in rechtlich unbedenklicher Weise, so ist der Einwand, es handle sich nur um geringfügige und solcherart einer Bewilligung nicht bedürftigen Einwirkung (§ 32 Abs 1 zweiter Satz WRG) verfehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070089.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)